

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes in der Gemeinde Rittersdorf" durch die Stadt Kranichfeld

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 ThürKGG schließen

die
Gemeinde Rittersdorf
Mittlere Gasse 40, 99448 Rittersdorf
vertreten durch die Bürgermeisterin Ellen Huschke
(abgebende Kommune)

und die
Stadt Kranichfeld
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
vertreten durch den Bürgermeister Jörg Bauer
(aufnehmende Kommune)

die folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes in der Gemeinde Rittersdorf“ durch die Stadt Kranichfeld ab.

Übersicht

- § 1 Aufgabe
 - § 2 Kostenersatz
 - § 3 Fälligkeit und Zahlungsbedingungen
 - § 4 Geltungsdauer und Kündigung
 - § 5 Haftung
 - § 6 Inkrafttreten
 - § 7 Schlichtung von Streitigkeiten
 - § 8 Sonstiges
 - § 9 Ausfertigung
- Anlage 1 betreute Straßen

§ 1 Aufgabe

1. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit überträgt die Gemeinde Rittersdorf einen Teil des Winterdienstes in der Gemeinde Rittersdorf an die Stadt Kranichfeld.
2. Die Stadt Kranichfeld übernimmt die Aufgabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes, auf den in der Anlage 1 genannten Straßen der Gemeinde Rittersdorf. Der Winterdienst in der Gemeinde Rittersdorf wird in seiner zeitlichen und notwendigen Durchführung, dem Winterdienst in der Stadt Kranichfeld eingebunden. Die Verkehrssicherungspflicht für diese Straßen wird davon nicht berührt.
3. Hierfür stellt die Stadt Kranichfeld die dazu geeignete Technik und das Personal zur Verfügung. Die Leistungen werden durch den städtischen Bauhof ausgeführt.
4. Die Winterdienstfahrzeuge räumen und streuen nach Straßenpriorität gemäß Anlage 1 und nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Stadt Kranichfeld.
5. Das Räumen bezieht sich nur auf das Zur-Seite-Schieben des Schnees. Besondere Hindernisse, parkende Fahrzeuge u. ä., werden umfahren. Die Beseitigung des durch den Räumvorgang auch an den Zufahrten und einmündenden Straßen entstehenden

Schneewalls und das Freimachen der Entwässerungseinrichtungen bleibt Aufgabe der Gemeinde Rittersdorf. Ein Abtransport von Schnee gehört nicht zum Leistungsumfang. Die Stadt Kranichfeld wird sich bemühen, den durch die Räumung entstehenden Schneewall am Fahrbahnrand abzulegen.

6. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden keine Befugnisse gemäß § 8 Abs. 1 ThürKGG übertragen.

§ 2 Kostenersatz

1. Für die erbrachten Leistungen der Stadt Kranichfeld wird der nachfolgende Kostenersatz vereinbart. Die Abrechnung erfolgt als Pauschale für die Einsatzfahrten und nach tatsächlichem Verbrauch bei den Streumittel.

Einsatzfahrten

Wintersaison 2023/2024	3.000,00 EUR
Wintersaison 2024/2025	3.000,00 EUR
Wintersaison 2025/2026	3.150,00 EUR
Wintersaison 2026/2027	3.150,00 EUR
Wintersaison 2027/2028	3.300,00 EUR

Streumittel

Die Kosten werden nach tatsächlichem Verbrauch der Streumittel und nach Rechnungssumme des Streumittellieferanten ohne Aufschläge berechnet.

2. Für den Fall, dass die entsprechende Leistung der Umsatzsteuer unterliegen sollten, etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung der Pauschale für die Einsatzfahrten erfolgt gesamt zu Beginn der Wintersaison zum 30. November eines Jahres und die Streumittel werden zum Ende der entsprechenden Wintersaison abgerechnet. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ohne Abzug. Die Berechnung der Pauschale bezieht sich auf den Leistungszeitraum von November bis März (fünf Monate).

§ 4 Geltungsdauer und Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung wird für fünf Jahre abgeschlossen. Diese beginnt mit der Wintersaison 2023/2024 und endet mit der Wintersaison 2027/2028.
2. Die Vertragspartner sind zur außergewöhnlichen Kündigung berechtigt, wenn die Gegenseite die Vertragsbedingungen gröblich verletzt.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, die auf ein Vertragsverhältnis der vorliegenden Art allgemein Anwendung finden.
2. Wird durch die Teilnahme des Winterdienstfahrzeuges am öffentlichen Verkehr ein Schaden verursacht, leitet die Stadt Kranichfeld die Schadensmeldung an ihre Versicherung weiter.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Unterzeichnern dieser Zweckvereinbarung zu deren Ausführung ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 8 Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt bzw. deren Zwecke entspricht.

§ 9 Ausfertigung

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

29.11.23

Datum



Gemeinde Rittersdorf
Ellen Huschke
(abgebende Kommune)

29.11.23

Datum



Stadt Kranichfeld
Jörg Bauer
(aufnehmende Kommune)

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes in der Gemeinde Rittersdorf“ durch die Stadt Kranichfeld

Anlage 1

Betreute Straßen im Rahmen des Winterdienstes

Ort	Straße	Straßenart	Priorität
99448 Rittersdorf	Obere Gasse	Gemeindestraße	1
99448 Rittersdorf	Neue Gasse	Gemeindestraße	1
99448 Rittersdorf	Mittlere Gasse	Gemeindestraße	1
99448 Rittersdorf	Untere Gasse	Gemeindestraße	2
99448 Rittersdorf	Anger	Gemeindestraße	2
99448 Rittersdorf	Am Hanfsack	Gemeindestraße	2
99448 Rittersdorf	Am Steinhügel	Gemeindestraße	2

ausgenommen sind:

Ort	Straße	Straßenart
99448 Rittersdorf	K 311	Kreisstraße
99448 Rittersdorf	L 1052	Landesstraße
99448 Rittersdorf	Ortsverbindung Rittersdorf - Kottendorf	Gemeindestraße
99448 Rittersdorf	Körnerstraße	Gemeindestraße
99448 Rittersdorf	Mohrental	Gemeindestraße